

# Zulassungsordnung für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B.Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

## Amtliche Mitteilungen

IX / 2020 | 22. Juni 2020

Beschlossen im Akademischen Senat am 15. April 2020 | 17. Juni 2020  
(erneuter Beschluss aufgrund der am 08. Juni 2020 erteilten Auflage im Kontext  
der Bestätigung durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung).  
Bestätigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 08. Juni  
2020.

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Evangelischen Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118-122  
14167 Berlin

# Zulassungsordnung für den Studiengang ‚Bachelor of Nursing‘ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Antragstellung

§ 5 Anzahl der Studienplätze

§ 6 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs

§ 7 Auswahlverfahren

§ 8 Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren

§ 9 Auswahlverfahren für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG

§ 10 Bewerbungsgespräch für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG

§ 11 Haupt- und Nachrückverfahren

§ 12 Zulassungen und Ablehnungen

§ 13 Übergangsvorschrift

§ 14 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Bewertung der Durchschnittsnote sowie weiterer Kriterien

Anlage 2 Bewertung der Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378 ff) erlässt der Akademische Senat folgende Zulassungsordnung für den Studiengang Bachelor of Nursing:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Studiengang Bachelor of Nursing an der EHB.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber\*innen sowie für ausländische oder staatenlose Bewerber\*innen, die Deutschen gleichgestellt sind.

Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung(HZB)) besitzen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Vorbildung (nachstehend als HZB aufgeführt).

(2) Zugangsvoraussetzungen für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG, die über keine sonstige Studienberechtigung nach Absatz 1 verfügen, und dieser Ordnung sind:

1. der Nachweis einer der gemäß § 11 Absatz 1 BerlHG aufgeführten Qualifikationen (allgemeine HZB),
2. für Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG (fachgebundene HZB)  
- Nachweis einer zum Studiengang Bachelor of Nursing fachlich ähnlichen durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung und
3. für Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG  
- Nachweis einer HZB gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG. Die Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG müssen für eine Teilnahme am Auswahlverfahren der Bewerber\*innen gemäß § 9 Absatz 1 ihre Studierfähigkeit für den Studiengang zunächst in einer Zugangsprü-

prüfung nachweisen.

Über die Zuordnung einer zum angestrebten Studiengang Bachelor of Nursing fachlich ähnlichen Berufsausbildung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BerlHG entscheiden die Mitglieder der Auswahlkommission gemäß § 9 Absatz 1.

4. Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 2 und 3 BerlHG müssen zusätzlich zum Nachweis der Berufsausbildung den Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf erbringen. Stipendiat\*innen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes müssen abweichend von den Vorgaben der mindestens dreijährigen Berufstätigkeit im erlernten Beruf gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf belegen.

Für beruflich qualifizierte Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 3 BerlHG verdoppelt sich die Mindestdauer der Berufstätigkeit jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.

(3) Eine im Ausland erworbene HZB ist anzuerkennen, wenn hierfür die entsprechende Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt. Bewerber\*innen, die ihre HZB nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Näheres wird in der Richtlinie zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerber\*innen bzw. Studierende grundständiger Studiengänge an der EHB vom 27. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(4) Die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen bis zur jeweiligen Bewerbungsausschlussfrist erfüllt sein.

#### **§ 4 Antragstellung**

(1) Bewerber\*innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der EHB zu stellen. Nähere Informationen zur Antragstellung werden im jeweiligen Bewerbungsmaterial verbindlich festgelegt.

Für die Bewerber\*innen gemäß § 3 Absatz 2 zählt dazu neben den Nachweisen der erworbenen beruflichen Qualifikationen insbesondere eine kurze schriftliche Begründung zur Motivation zu dem beabsichtigten Studiengang unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums gemäß § 2 der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Nursing und gegebenenfalls unter weiterer Berücksichtigung der fachlichen Beziehung des bisherigen beruflichen Werdegangs.

(2) Das Studium beginnt jährlich zum Wintersemester. Bei einer Bewerbung zum Studium müssen der Zulassungsantrag und die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der EHB eingegangen sein.

(3) Für die Bewerber\*innen gemäß § 3 Absatz 2 müssen der Zulassungsantrag und die Bewerbungsunterlagen bis zum 1. April bei der EHB eingegangen sein.

(4) Bei den Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen.

#### **§ 5 Anzahl der Studienplätze**

Die Anzahl der Studienplätze wird jährlich vom Akademischen Senat festgesetzt.

## **§ 6 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs**

(1) Bewerber\*innen, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren erbracht haben oder mindestens sechs Monate einen freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder mindestens sechs Monate einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. S. 644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,

2. mindestens ein Jahr Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,

3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gilt entsprechend,

4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,(Dienst)

werden auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für den Studiengang Bachelor of Nursing zugelassen worden sind. Der von einem\*einer Deutschen nach § 2 Satz 2 gleichgestellten ausländischen und staatenlosen Bewerber\*in geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

## **§ 7 Auswahlverfahren**

(1) Sind mehr Bewerbungen vorhanden als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl nach den Vorgaben dieser Zulassungsordnung.

(2) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder sonstiger gesetzlich geregelter Freiwilligendienst) aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden vorweg abgezogen

1. fünf Prozent für die Zulassung von Ausländer\*innen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,

2. zwei Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte sowie

3. fünf Prozent für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG.

Die vorgenannten Quoten dürfen drei Zehntel der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten. Sofern für die nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden mehr Bewerber\*innen zuzulassen sind, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Die Auswahl der ausländischen Bewerber\*innen nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt in erster Linie nach der in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnote. Bei Ranggleichheit innerhalb dieser Quote können Gründe des\*der Bewerbers\*in herangezogen werden, die für eine Studienaufnahme in Deutschland sprechen.

Studienplätze der Härtefallquote nach Satz 1 Nr. 2 werden auf Antrag an Bewerber\*innen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, familiäre, behinderungsbedingte oder soziale Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einem\*einer Bewerber\*Bewerberin mit Wohnsitz in den Bundesländern Berlin oder Brandenburg aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang voraussichtlich länger als vier Semester dauern würde. Die Gründe sind durch die Bewerber\*innen innerhalb der jeweils geltenden Bewerbungsfrist hinreichend zu belegen. Die Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Bei der Berechnung der Vorabquoten wird gerundet.

(4) Für jede Quote nach Absatz 2 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein\*eine Bewerber\*in zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze dreißig Prozent der insgesamt zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(5) Die EHB kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(6) Nicht in Anspruch genommene oder frei bleibende Studienplätze nach Absatz 2 werden in das Auswahlverfahren nach § 8 Absätze 1 und 2 einbezogen.

### **§ 8 Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren**

(1) Die nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Absatz 2 verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung geregelten hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben, wobei die Rangliste der Quote nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 in der Reihenfolge als letzte Liste berücksichtigt wird. Am Verfahren können nur Bewerber\*innen teilnehmen, die sich form- und fristgerecht an der EHB beworben haben.

(2) Die Rangfolge der Bewerber\*innen wird nach der Beurteilung folgender Kriterien ermittelt:

(a) ausgewiesene Durchschnittsnote der HZB. Für die Durchschnittsnote werden Punktwerte entsprechend der anliegenden Tabelle vergeben (Anlage 1a).

(b) Bewertung eines fachbezogenen Praktikums gemäß Anlage 1b.

(c) Bewertung sozialen Engagements gemäß Anlage 1c.

(3) Auf der Rangliste gehen Bewerber\*innen mit der höheren Punktzahl Bewerbern\*Bewerberinnen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit von Bewerbern\*Bewerberinnen gehen die Bewerber\*innen vor, die einen Dienst abgeleistet haben (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder sonstiger gesetzlich geregelter Freiwilligendienst). Sofern danach noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

(4) Erfüllen Bewerber\*innen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf der nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 zu bildenden Rangliste, werden sie sowohl auf dieser Rangliste geführt als auch auf den nach Absatz 2 und gegebenenfalls nach § 6 gebildeten Ranglisten.

(5) Ausländische Bewerber\*innen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, bilden eine eigene Rangliste für die Zulassung. Für die Bewerber\*innen gemäß § 2 Absatz 2 wird ebenfalls eine eigene Rangliste gebildet; die Bewertungen sind in der Anlage 2 dargestellt.

## **§ 9 Auswahlverfahren für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerIHG**

(1) Für die Auswahl von Bewerbern\*Bewerberinnen gemäß § 11 BerIHG wird eine Auswahlkommission gebildet, die durch den Akademischen Senat aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden ausgewählt wird und die Bewerbergespräche durchführt. Diese besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern und mindestens zwei Stellvertreter\*innen. Sofern mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, die Bewerbergespräche durchführen, stimmen sich diese bei Bedarf zur Bildung einer abschließenden Rangfolge untereinander ab. Die Auswahlkommission/-en wird/werden für die Dauer von in der Regel zwei Vergabeverfahren bestimmt. Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 BerIHG und dieser Ordnung erfüllen, werden zu einem Bewerbergespräch eingeladen. Die Anzahl der Bewerber\*innen, die zu einem Bewerbergespräch eingeladen werden, ist auf die fünffache Zahl der zu vergebenden Studienplätze für den Bewerberkreis gemäß § 11 BerIHG begrenzt. Sind mehr Bewerber\*innen vorhanden, entscheidet unter den Bewerbern\*Bewerberinnen, die die Voraussetzungen erfüllen, das Los.

(2) Die Zulassung für den Studiengang Bachelor of Nursing erfolgt aufgrund der von der Auswahlkommission erfolgten Bewertung. Sind mehrere Bewerber\*innen im Rang gleich, so erfolgt die Auswahl entsprechend den Vorgaben gemäß § 8 Absatz 3.

## **§ 10 Bewerbergespräch für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerIHG**

(1) Im Bewerbergespräch sollen die besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden. Es dient der Feststellung, ob zu erwarten ist, dass die Ziele gemäß § 2 der Studienordnung erreicht werden können. Für die Beurteilung des Maßes der Eignung und Motivation finden die in der Anlage 2 dargestellten Beurteilungskriterien Anwendung.

(2) Das Bewerbungsgespräch soll in der Regel 20 Minuten umfassen und ist nicht öffentlich.

(3) Über das Bewerbergespräch wird eine Niederschrift durch ein Mitglied der Auswahlkommission gefertigt. Die Niederschrift soll die Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer\*innen, die aufgrund der Beurteilungskriterien jeweils vergebenen Punktzahlen sowie die Gesamtpunktzahl enthalten.

(4) Erscheinen Bewerber\*innen gemäß § 11 BerIHG nicht oder nicht rechtzeitig zu einem festgesetzten Gesprächstermin oder kann das Bewerbergespräch aus Gründen, die die Bewerber\*innen zu vertreten haben, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin.

## **§ 11 Haupt- und Nachrückverfahren**

Zunächst werden nach den §§ 6 bis 10 die Ranglisten erstellt und danach die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber\*innen teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

## **§ 12 Zulassungen und Ablehnungen**

(1) Die auf der Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die EHB die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber\*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber\*innen einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

(4) Zu einem Bewerbergespräch eingeladen, aber nicht empfohlene Bewerber\*innen erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

### **§ 13 Übergangsvorschrift**

Diese Ordnung gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21. Für das Wintersemester 2020/21 wird die Antragsfrist gemäß § 4 Absatz 3 einmalig bis zum 15. Juli 2020 verlängert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.



## Anlage 1 (§ 8 Absatz 2)

### a) Tabelle Punktwerte für die Durchschnittsnote (DN)

Durchschnitts- note	Punktwert für DN
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

Bewerber\*innen, die keine Durchschnittsnote nachweisen, erhalten 0 Punkte.

**b)** Bewerber\*innen, die ein mindestens einmonatiges Praktikum im Bereich der Pflege absolviert haben, erhalten einen Punktezuschlag von zehn Punkten. Bewerber\*innen, die ein mindestens dreimonatiges Praktikum im Bereich der Pflege absolviert haben, erhalten einen Punktezuschlag von zwanzig Punkten.

Das Praktikum muss zusammenhängend durchgeführt worden sein. Bei dem Nachweis mehrerer Praktika wird das Praktikum mit der höchstmöglichen Bewertung berücksichtigt. Es wird lediglich ein praktischer Nachweis berücksichtigt.

**c)** Bewerber\*innen, die ein soziales Engagement im Umfang von mindestens acht Stunden pro Monat über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweisen können, erhalten einen Punktezuschlag von zwanzig Punkten. Ein Einzelnachweis darf die Dauer von sechs Monaten nicht unterschreiten. Es wird lediglich ein Nachweis über soziales Engagement berücksichtigt.

Stellt ein unter b) oder c) genannter Nachweis den praktischen Teil der Hochschulzugangsberechtigung dar, erfolgt keine besondere Bewertung, da der Nachweis Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung ist.

## **Anlage 2 (§ 3, § 10)**

### **Bewertung für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerIHG**

Die Auswahlkommission trifft ihre Beurteilungsentscheidung aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie der Darstellung des\*der Bewerbers\* Bewerberin im Bewerbungsgespräch. Ziel ist es, im Rahmen einer Prognose die Eignung und Motivation des\*der Bewerbers\* Bewerberin im Verhältnis zu den anderen Bewerbern\*Bewerberinnen festzulegen.

Zur Beurteilung dienen folgende Kriterien:

- 1) Informationsstand und Motivation zum Studiengang an der EHB,
- 2) Reflexionsfähigkeit im Kontext von Praktikumserfahrungen, Erfahrungen im Pflegebereich beziehungsweise im Rahmen sozialer Engagements und
- 3) Ausdrucksfähigkeit.

Die Erfüllung der Kriterien wird mit Hilfe von Punktzahlen bewertet: Differenzierungen von jeweils „sehr gering ausgeprägt“ = 1 Punkt bis „sehr ausgeprägt“ = 4 Punkte.

Die Rangfolge der Bewerber\*innen wird nach der Höhe der Gesamtpunktzahl ermittelt. Bewerber\*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerbern\*Bewerberinnen mit der niedrigeren Punktzahl vor.

Sofern für die Auswahlkommission nach dem Bewerbungsgespräch mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, dass das Studium nicht sinnvoll aufgenommen werden kann und die notwendigen Studienleistungen nicht erbracht und somit die Ziele des Studienganges nicht erreicht werden können, sollen Bewerber\*innen nicht zur Zulassung empfohlen werden. Die Gründe für die Ablehnung sollen schriftlich zusammengefasst werden. Kommt die Auswahlkommission nicht zu einem einstimmigen Beschluss, ist das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift festzuhalten.